



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Bernhard Seidenath, Kerstin Schreyer, Jürgen Baumgärtner, Markus Blume, Dr. Ute Eiling-Hütig, Dr. Thomas Goppel, Klaus Holetschek, Hermann Imhof, Sandro Kirchner, Helmut Radlmeier, Steffen Vogel CSU**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes, des Bayerischen Krankenhausgesetzes und einer weiteren Rechtsvorschrift (Drs. 17/13227)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 10 Buchst. b Doppelbuchst. aa wird wie folgt geändert:

1. Nach Dreifachbuchst. bbb wird folgender Dreifachbuchst. ccc eingefügt:  
„ccc) In Nr. 2 wird das Komma durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„der Bericht umfasst insbesondere die regelmäßige Analyse der Todesfälle mit primärer und sekundärer Hirnschädigung,“  
“
2. Die Dreifachbuchst. ccc bis eee werden die Dreifachbuchst. ddd bis fff.

### Begründung:

Die vorgeschlagene Neufassung des Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AGTGP konkretisiert die bereits bestehende Verpflichtung der Transplantationsbeauftragten, der Krankenhausleitung unmittelbar über den Stand der Organspende im eigenen Krankenhaus zu berichten. Sie korrespondiert zudem mit der Verpflichtung der Transplantationsbeauftragten aus Nr. 1 der Vorschrift, nach der sie sicherzustellen haben, dass das Krankenhaus seine Pflichten nach § 9a Abs. 2 Nr. 1 Transplantationsgesetz (TPG) erfüllt.

Ein Bericht über die Analyse der Todesfälle im Krankenhaus an die Klinikleitung ist unerlässlich, um zu ermitteln, ob das Entnahmekrankenhaus seine Pflicht nach § 9b Abs. 2 TPG, insbesondere die Meldepflicht, hinreichend erfüllt und ob das für die Identifikation von potenziellen Organspendern erforderliche Intensivpersonal qualifiziert ist. Die Analyse der Todesfälle mit primärer und sekundärer Hirnschädigung ist notwendige Grundlage, um Defiziten im Bereich der Identifikation von Organspendern entgegenwirken zu können. Dies wird nunmehr eindeutig klargestellt.

Die vorgeschlagene Konkretisierung in Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AGTGP stellt zudem die Erfüllbarkeit der bestehenden Verpflichtung des Art. 9 AGTGP sicher: Denn die Klinikleitung des Entnahmekrankenhauses kann ihrer potenziellen Auskunftspflicht gegenüber dem Staatsministerium nur dann sachgerecht nachkommen, wenn die Todesfälle im Krankenhaus in regelmäßigen Abständen erfasst werden und die Transplantationsbeauftragten hierüber Bericht erstatten.